

Rs. C-200/02 (Zhu und Chen), Urteil des Gerichtshofs vom 19.10.2004 – Slg. 2004, S. I-9925.

Vorbemerkungen:

Ähnlich wie in der Rechtssache Baumbast und R (Fall 135) ging es auch in dieser Entscheidung allein um die unionsbürgerliche Freizügigkeit. In Bezug auf das Aufenthaltsrecht der in Belfast geborenen Tochter einer chinesischen Staatsbürgerin präzisiert der EuGH zunächst seine Auslegung von Art. 21 Abs. 1 AEUV. Dabei verwirft der Gerichtshof zunächst den Einwand, es handele sich mangels mitgliedstaatlichem Aufenthaltswechsel der Tochter um einen rein innerstaatlichen Sachverhalt mit der Begründung, dass der Annahme eines solchen die durch Geburt erworbene irische Staatsangehörigkeit der Tochter entgegenstehe – wiewohl ein Grenzübertritt nicht stattgefunden hatte. Sodann stellt er fest, dass die Berufung auf Art. 21 Abs. 1 AEUV nicht von dem Erreichen eines bestimmten Alters abhängt und sich auch Kleinkinder auf diese Bestimmung berufen können. Bei der Prüfung der sich aus der einschlägigen Aufenthaltsrichtlinie ergebenden Beschränkungen hinsichtlich des Nachweises ausreichender Existenzmittel lässt es der EuGH schließlich ausreichen, dass der Unionsbürger diese durch einen Dritten – hier die Mutter – erhält. Er muss nicht selbst über ausreichende Existenzmittel verfügen. Anders als die Tochter konnte sich die Mutter als chinesische Staatsbürgerin nach dem Wortlaut des jetzigen Art. 20 Abs. 1 S. 2 AEUV jedoch nicht auf Art. 21 Abs. 1 AEUV berufen. Auch ein Aufenthaltsrecht als drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers auf Grundlage der Aufenthaltsrichtlinie scheiterte an deren Wortlaut, wonach solche Personen nur dann aufenthaltsberechtigt sind, wenn sie finanziell durch den Unionsbürger unterhalten werden. Der EuGH setzte sich darüber jedoch hinweg und sprach auch der Mutter ein aus Art. 21 Abs. 1 AEUV folgendes Aufenthaltsrecht zu und begründete dies mit der ansonsten gefährdeten praktischen Wirksamkeit des unionsbürgerlichen Aufenthaltsrechts der Tochter. Im Ergebnis öffnet der Gerichtshof damit den persönlichen Anwendungsbereich des Art. 21 Abs. 1 AEUV in Ausnahmefällen auch für Drittstaatsangehörige.

Sachverhalt:

Frau Chen, eine chinesische Staatsbürgerin, reiste schwanger in das Vereinigte Königreich ein und brachte kurze Zeit später in Belfast ihre Tochter Catherine Zhu zur Welt. In Übereinstimmung mit dem irischen Recht erwarb die Tochter durch Geburt auf der Insel Irland zugleich die irische Staatsangehörigkeit – jedoch nicht die britische. Anschließend begaben sich Mutter und Kind nach Wales. Frau Chen nahm dort eine Berufstätigkeit auf, welche ihr und der Tochter die finanzielle Unabhängigkeit sicherte. Ihr Antrag auf Erteilung einer dauerhaften Aufenthaltserlaubnis für sie und ihr Kind wurde von den britischen Behörden dennoch abgelehnt und damit begründet, dass weder gemeinschaftsrechtliche, noch innerstaatliche Voraussetzungen für einen solchen Aufenthaltstitel vorliegen würden. Das mit dem Streit befasste

englische Gericht wandte sich im Weg des Vorabentscheidungsverfahrens an den EuGH und legte Fragen nach der Auslegung u. a. von Art. 18 Abs. 1 EG (jetzt: Art. 21 Abs. 1 AEUV) vor.

Aus den Entscheidungsgründen:

[18] Zunächst ist die von der irischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs vertretene Auffassung zurückzuweisen, dass sich eine Person in der Situation von Catherine schon deshalb nicht auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Freizügigkeit und den Aufenthalt berufen könne, weil sie nie von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat gereist sei.

[19] Die Situation des Angehörigen eines Mitgliedstaats, der im Aufnahmemitgliedstaat geboren wurde und von dem Recht auf Freizügigkeit keinen Gebrauch gemacht hat, kann nicht allein aufgrund dieser Tatsache einer rein internen Situation gleichgestellt werden, in der dieser Staatsangehörige im Aufnahmemitgliedstaat die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Freizügigkeit und den Aufenthalt nicht geltend machen kann (in diesem Sinne insbesondere Urteil vom 2. Oktober 2003 in der Rechtssache C-148/02, Garcia Avello, Slg. 2003, I11613, Randnrn. 13 und 27).

[20] Außerdem kann sich entgegen dem Vorbringen der irischen Regierung ein Kind im Kleinkindalter auf die gemeinschaftsrechtlich gewährleisteten Rechte auf Freizügigkeit und auf Aufenthalt berufen. Die Fähigkeit des Angehörigen eines Mitgliedstaats, Inhaber der durch den Vertrag und das abgeleitete Recht auf dem Gebiet der Freizügigkeit gewährleisteten Rechte zu sein, kann nicht von der Bedingung abhängen, dass der Betreffende das Alter erreicht hat, ab dem er rechtlich in der Lage ist, diese Rechte selbst auszuüben (in diesem Sinne insbesondere, im Zusammenhang mit der Verordnung [EWG] Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft [ABl. L 257, S. 2], Urteile vom 15. März 1989 in den Rechtssachen 389/87 und 390/87, Echternach und Moritz, Slg. 1989, 723, Randnr. 21, und vom 17. September 2002 in der Rechtssache C-413/99, Baumbast und R, Slg. 2002, I-7091, Randnrn. 52 bis 63, und, zu Artikel 17 EG, Garcia Avello, Randnr. 21). Außerdem ergibt sich, wie der Generalanwalt in den Nummern 47 bis 52 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, weder aus dem Wortlaut noch aus den Zielen, die mit den Artikeln 18 EG und 49 EG sowie den Richtlinien 73/148 und 90/364 verfolgt werden, dass der Genuss der in diesen Vorschriften geregelten Rechte von einer Bedingung in Bezug auf ein Mindestalter abhängig wäre.

(...)

[26] Das Recht zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 EG wird jedem Unionsbürger durch eine klare und präzise Vorschrift des Vertrages unmittelbar zuerkannt. Allein deshalb, weil sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und damit Unionsbürgerin ist, ist Catherine daher berechtigt, sich auf Artikel 18 Absatz 1 EG zu berufen. Dieses Recht der Unionsbürger zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats besteht vorbehaltlich der im Vertrag und in seinen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen (insbesondere Urteil Baumbast und R, Randnrn. 84 und 85).

[27] Was diese Beschränkungen und Bedingungen angeht, so bestimmt Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 90/364, dass die Mitgliedstaaten von den Angehörigen eines Mitgliedstaats, die in ihrem Hoheitsgebiet das Aufenthaltsrecht genießen wollen, verlangen können, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über eine Krankenversicherung, die im Aufnahmemitgliedstaat alle Risiken abdeckt, sowie über ausreichende Existenzmittel verfügen, durch die sichergestellt ist, dass sie während ihres Aufenthalts nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen.

[28] Aus der Vorlageentscheidung ergibt sich, dass Catherine sowohl über eine Krankenversicherung als auch über ausreichende Existenzmittel verfügt, die sie von ihrer Mutter erhält; dadurch ist gewährleistet, dass sie nicht die Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen muss.

[29] Der Einwand der irischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs, wonach das Erfordernis ausreichender Existenzmittel bedeute, dass der Betreffende, anders als dies bei Catherine der Fall sei, selbst über solche Mittel verfügen müsse und sich insoweit nicht auf Mittel eines Familienangehörigen berufen könne, der ihn, wie Frau Chen, begleite, ist nicht begründet.

[30] Nach dem Wortlaut von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 90/364 genügt es, dass die Angehörigen der Mitgliedstaaten über die erforderlichen Mittel verfügen; irgendwelche Anforderungen in Bezug auf die Herkunft dieser Mittel enthält diese Bestimmung nicht.

[31] Diese Auslegung ist umso mehr geboten, als Bestimmungen, in denen ein fundamentaler Grundsatz wie der der Freizügigkeit verankert ist, weit auszulegen sind.

(...)

Zum Aufenthaltsrecht einer Person in der Situation von Frau Chen

[42] Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 90/364, die den Verwandten des Aufenthaltsberechtigten in aufsteigender Linie, denen er Unterhalt gewährt, ungeachtet ihrer

Staatsangehörigkeit das Recht gewährleistet, bei dem Aufenthaltsberechtigten Wohnung zu nehmen, kann dem Staatsangehörigen eines Drittstaats, der sich in der Situation von Frau Chen befindet, weder aufgrund der emotionalen Bindungen der Mutter zu ihrem Kind noch aus dem Grund, dass das Recht der Mutter auf Einreise und Aufenthalt im Vereinigten Königreich vom Aufenthaltsrecht dieses Kindes abhängen würde, ein Aufenthaltsrecht verleihen.

[43] Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt sich nämlich, dass sich die Eigenschaft des Familienangehörigen, dem der Aufenthaltsberechtigte Unterhalt gewährt, aus einer tatsächlichen Situation ergibt, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Familienangehörige vom Aufenthaltsberechtigten materiell unterstützt wird (in diesem Sinne, zu Artikel 10 der Verordnung Nr. 1612/68, Urteil vom 18. Juni 1987 in der Rechtssache 316/85, Lebon, Slg. 1987, 2811, Randnrn. 20 bis 22).

[44] In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens liegt genau die umgekehrte Situation vor, da dem Aufenthaltsberechtigten vom Staatsangehörigen eines Drittstaats Unterhalt gewährt wird, der für ihn tatsächlich sorgt und ihn begleiten will. Unter diesen Umständen kann sich Frau Chen nicht auf die Eigenschaft eines Verwandten in aufsteigender Linie, dem Catherine Unterhalt gewährt, im Sinne der Richtlinie 90/364 berufen, um in den Genuss eines Aufenthaltsrechts im Vereinigten Königreich zu gelangen.

[45] Würde aber dem Elternteil mit Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats, der für ein Kind, dem Artikel 18 EG und die Richtlinie 90/364 ein Aufenthaltsrecht zuerkennen, tatsächlich sorgt, nicht erlaubt, sich mit diesem Kind im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten, so würde dem Aufenthaltsrecht des Kindes jede praktische Wirksamkeit genommen. Offenkundig setzt nämlich der Genuss des Aufenthaltsrechts durch ein Kind im Kleinkindalter voraus, dass sich die für das Kind tatsächlich sorgende Person bei diesem aufhalten darf und dass es demgemäß dieser Person ermöglicht wird, während dieses Aufenthalts mit dem Kind zusammen im Aufnahmemitgliedstaat zu wohnen (sinngemäß, zu Artikel 12 der Verordnung Nr. 1612/68, Urteil Baumbast und R, Randnrn. 71 bis 75).

[46] Aus diesem Grund allein ist zu antworten, dass dann, wenn, wie im Ausgangsverfahren, Artikel 18 EG und die Richtlinie 90/364 dem minderjährigen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats im Kleinkindalter für unbestimmte Zeit ein Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat verleihen, dieselben Vorschriften es dem Elternteil, der für diesen Staatsangehörigen tatsächlich sorgt, erlauben, sich mit ihm im Aufnahmemitgliedstaat aufzuhalten.